

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2876

Hamburg, den 17. Oktober 2011

An den Innen- und Rechtsausschuss

Stellungnahme von Greenpeace e.V. zu folgenden Gesetzentwürfen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig- Holstein - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/171 des schleswig-holsteinischen Landtages vom 10. Januar 2010

Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung - Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/1610 des schleswig-holsteinischen Landtages vom 16. Juni 2011

Änderungsantrag der Fraktion Die Linke zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/215 des schleswig-holsteinischen Landtages vom 26. Januar 2010

Ansprechpartner Greenpeace e.V.: Dr. Manfred Redelfs, manfred.redelfs@greenpeace.de

Korrespondenzadressen:

Greenpeace e.V. Ansprechpartner Informationsrechte

Geschäftsführung bei Greenpeace e.V.:
Brigitte Behrens Dr. Manfred Redelfs
Große Elbstraße 39
Große Elbstraße 39
22767 Hamburg
22767 Hamburg

www.greenpeace.de Mail: manfred.redelfs@greenpeace.de

Politische Vertretung Berlin/ Hauptstadtbüro

Stefan Krug Marienstraße 19 – 20 10117 Berlin

INHALT

1.	Vorbemerkungen
2.	Strukturierung und erste Bewertung
3.	Der Regierungsentwurf
3.1	Ziele des Gesetzentwurfs
3.2	Zu den einzelnen Regelungen
4.	Der Fraktionsentwurf
4.1	Vorbemerkung, Ziele des Entwurfs
4.2	Einbindung Privater
4.3	Einbindung des Landesdatenschutzbeauftragten
5.	Abweichungen vom IFG-SH
5.1	Anwendungsbereich (Gesetzgebung)
5.2	Verfahrensrechte (§§ 5 bis 7 IFG-SH)
5.3	Schutz öffentlicher Belange
5.4	Schutz privater Belange
5.5	Zwischenergebnis

6. Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts

7. Schlussbemerkung

1. Vorbemerkungen

Greenpeace bedankt sich für die Einladung des Landtages, zu den Gesetzentwürfen zur Fortentwicklung des Informationszugangsrechtes in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Die Beschaffung von Informationen gehört auch bei Greenpeace zu den wesentlichen Tätigkeitsfeldern. Dies wird nicht nur im konkreten Handeln, sondern auch auf abstrakteren Ebenen verfolgt. So hat Greenpeace im Verbund mit Netzwerk Recherche e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V. Ende 2010 den Entwurf für ein Bürgerinformationsgesetz veröffentlicht. Dieser Entwurf ist ein Vorschlag, auf der Ebene des Bundes zu einem soweit wie möglich vereinheitlichen und dabei gleichzeitig möglichst bürgerfreundlichen Gesetz zu gelangen.

Informationszugangsrecht ist ein dynamisches Rechtsgebiet, das der fortwährenden Anpassung bedarf.

Auf der Ebene der EU wurde die Richtlinie 90/313/EWG¹ im Gefolge der Aarhus-Kon-

¹ Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, Amtsblatt Nr L 158 vom 23/06/1990 Seite 56

vention² durch die Richtlinie 2003/4/EG³ ersetzt. Diese Gesetzesinitiativen griffen auch die Ergebnisse der Rechtsprechung auf, namentlich, soweit diese Schwächen des Regelwerks offen legten oder zeigten, dass Ziele des Gesetzgebers im Verwaltungshandeln nicht erreicht wurden. Die zu besprechenden Initiativen werden deshalb grundsätzlich begrüßt.

Erfolgreiche Informationszugangsgesetze, die einen möglichst umfassenden Informationszugang eröffnen, sind vielfach entweder Oppositionsgesetze (so auch Schleswig-Holstein 2000, Gesetzentwurf des SSW auf LtDrs. 14/2374) oder werden von Körperschaften verfasst, die selber von den eingeräumten Informationszugangsrechten nicht betroffen sind (EU: Umweltinformationen). Verwaltungen neigen immer noch dazu, die Verfügbarkeit von Informationen als Machtfaktor anzusehen und treten deshalb im Allgemeinen nicht als Protagonisten der Informationsfreiheit auf.

Das schleswig-holsteinische Informationsfreiheitsgesetz⁴ war nicht nur eines der ersten Gesetze seiner Art in Deutschland, sondern hat trotz seines vergleichsweise hohen Alters immer noch Vorbildcharakter, auch wenn in einigen Punkten, speziell in der Frage der Einbindung Privater in die Informationsverpflichtung, durchaus Entwicklungsbedarf besteht. Es überrascht deshalb nicht, dass von Vertretern der schleswig-holsteinischen Ministerialbürokratie nicht nur alsbald ein anerkannt restriktiver Kommentar veröffentlicht wurde⁵, sondern im Jahre 2005 im Zusammenhang mit der erforderlichen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG versucht wurde, unter dem Stichwort der "Vereinheitlichung" das bestehende IFG-SH weitgehend zu demontieren, ein Versuch, der nicht zuletzt am deutlichen Widerstand der Zivilgesellschaft gescheitert ist.⁶

Nachfolgend wird (da zwei Gesetzentwürfe zu bearbeiten sind), zunächst eine kurze Strukturierung der Stellungnahme mit einer ersten Bewertung gegeben. Es folgt die Bearbeitung der einzelnen Entwürfe. Ein besonderes Kapitel befasst sich mit der Frage, wie weit im Ergebnis bürgerfreundliche Regelungen des IFG-SH betroffen sind.

In einem abschließenden Kapitel erlaubt sich Greenpeace, nicht zuletzt auf der Basis des eigenen Entwurfs für ein einheitliches Informationszugangsgesetz⁷, einige Vorschläge zur Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts zu formulieren.

Greenpeace: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen auf LtDrs 17/171 und 17/1610

² Siehe Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) vom 9. Dezember 2006, BGBL II 2006, 1251, geändert durch Gesetz vom 17.07.2009, BGBl II 2009, 794

³ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, Amtsblatt Nr. L 42 vom 14.02.2003, Seite 42

⁴ GVOBI 2000, 166, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2003, GVOBI 2003, 154

^{5 (}Ministerialrat) Gerd-Harald Friedersen und (Regierungsdirektor) Nils Lindemann, Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Kommentar, Wiesbaden 2000; vgl. zum restriktiven Charakter dieser Kommentierung die vielfachen Hinweise in der Kommentierung des IFG-SH durch Fischer/ Fetzer in: Fluck/ Theuer (Hg.) – Informationsfreiheitsrecht mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht, Kommentar (Loseblatt).

⁶ LtDrs. 16/722, vgl. hierzu den parlamentarischen Vorgang in der Dokumentation des Landtages. Die "Vereinheitlichung" wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vollständig aufgegeben und verabschiedet wurde das jetzige UIG-SH, vgl. auch den Bericht des federführendes Ausschusses auf LtDrs. 16/1162 (neu).

⁷ Bürgerinformationsgesetz, siehe oben.

2. Strukturierung und erste Bewertung

Von den beiden hier zu beurteilenden Gesetzentwürfen beschränkt sich der **Regierungs-entwurf** (LtDrs. 17/171) auf eine Novelle des bestehenden und seit 2006 unverändert gebliebenen UIG-SH, während der **Fraktionsentwurf** (LtDrs. 17/1610) sich, ähnlich wie der seinerzeitige Regierungsentwurf aus dem Jahre 2005, an einer Vereinheitlichung von UIG und IFG auf Landesebene versucht.

Technisch ist es so, dass bis auf wenige, aber wichtige Details und redaktionelle Änderungen in der Frage des Zugangs der Umweltinformationen beide Entwürfe im Ergebnis gleich sind. Dies liegt daran, dass der Fraktionsentwurf im Wesentlichen ein UIG mit einigen redaktionellen Anpassungen zur Einbeziehung von Informationen, die nicht Umweltinformationen sind, ist⁸. Nachfolgend wird deshalb die UIG-Novelle der Landesregierung einer detaillierten Prüfung unterzogen. Um diese zu vereinfachen und leichter nachvollziehbar zu machen, wird dieser Stellungnahme in der Anlage eine Synopse von bestehendem UIG-SH und novelliertem UIG-SH beigegeben.

Für den Fraktionsvorschlag wird dann so vorgegangen, dass vor allem die Bedeutung herausgearbeitet und bewertet wird, die sich für das IFG-SH ergeben.

Im Ergebnis ist es so, dass es zwar einige kleinere Verbesserungen im Detail gibt, im Ganzen betrachtet beide Entwürfe aber zu einer Verschlechterung der Situation aus bürgerrechtlicher Perspektive führen und deshalb abzulehnen sind. Für den Fraktionsentwurf gilt dies in erhöhtem Maße, da dieser ergänzend zum Regierungsentwurf wichtige Regelungen des IFG-SH verschlechtert.

Keiner der Gesetzentwürfe nimmt (anders als das IFG-SH) die auch europarechtlich vorgegebene Chance wahr, auf bestimmte Ausnahmetatbestände überhaupt zu verzichten. Vielmehr wird unter dem Rubrum der sogenannten "1:1-Umsetzung" immer wieder nach Möglichkeiten gesucht, den Anwendungsbereich des Gesetzes klein, den Raum der Ausnahmen aber großzügig zu gestalten.

Dies ist bedauerlich, denn gerade in einer Vereinheitlichung der beiden Regelungssysteme UIG und IFG mit der schwierigen gegenseitigen Abgrenzung sieht Greenpeace ein erhebliches bürgerrechtliches Potenzial. Auf die Nutzung dieses Potenzials wird jedoch ebenso verzichtet wie beide Entwürfe auch auf eine *Entwicklung* des Informationsfreiheitsrechts in Richtung auf "mehr Informationsfreiheit für mündige Bürger" verzichten.

Greenpeace: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen auf LtDrs 17/171 und 17/1610

⁸ Siehe auch die Entsprechungstabelle im Anhang.

3. Der Regierungsentwurf

3.1 Ziele des Gesetzentwurfes

Die Begründung (Teil A- Problem, Seite 2f, siehe auch 2.1 der Begründung zu Artikel 1) macht vor allem einen **Klarstellungsbedarf** geltend.

Richtig ist insoweit der von der Begründung zitierte Hinweis auf die Rechtsprechung des VG Schleswig, wonach europäisches Recht im Rahmen der Ausnahmeregeln eine **Abwägungsregel** verlangt, nach der zwischen öffentlichem Interesse an der Bekanntgabe einer Umweltinformation und dem Interesse einer Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen ist. Dies ist aber keine Klarstellung, sondern die Korrektur eines gesetzgeberischen Fehlers des UIG-SH von 2006. Die genannte Klausel ergibt sich nämlich eindeutig aus der Umweltinformationsrichtlinie⁹.

Entsprechendes gilt für die neu eingeführte **Anhörungsregelung**. Hierzu ist anzumerken, dass das Anhörungsgebot (Satz 3) rechtsstaatlich verankert ist und bei möglichen Drittbetroffenheiten von Verfassungs wegen zu beachten ist. Die Regelvermutung des Satzes 4, wonach die Behörde zunächst von der Schutzwürdigkeit der Information auszugehen hat, wenn der Betroffene dies will, ist jedoch weder durch EU- noch durch Verfassungsrecht vorgegeben. Insofern ist auch dies keine "Klarstellung", sondern eine Gesetzesänderung gegen die Informationsfreiheit.

Dies soll an dieser Stelle nicht erschöpfend ausgeführt werden, vielmehr wird bei der Besprechung der einzelnen Änderungen hierauf zurück zu kommen sein.

Als ein besonders wichtiger Fall soll jedoch noch der Ausnahmetatbestand der "Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden" vorab erörtert werden.

Wenn bei der Neuformulierung des Ausnahmetatbestandes die bestehende Formulierung, wonach

... der Antrag abzulehnen ist, <u>wenn</u> die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hätte auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, <u>soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.</u>

ersetzt wird durch

<u>Soweit</u> die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorsehrift vorgesehen ist, ist der Antrag abzulehnen, ...

so geht es nicht um Klarstellung. Die Ersetzung des "Wenn" durch "Soweit" entspricht zwar einer (positiv zu bewertenden) Verengung der Ausnahme. Diese ist freilich durch EU-Recht zwingend vorgegeben (vgl. in anderem Zusammenhang der Regierungsentwurf, Seite 18 Mitte) und dient schon insofern nicht einfach der Klarstellung.

⁹ Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2003/4/EG

Die Streichung des Halbsatzes

"soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist"

ist jedoch eine klare *Ausweitung* der Ausnahme, die von vornherein negativ zu bewerten ist und keinesfalls durch Klarstellungsbedürfnisse gerechtfertigt werden kann: Die ursprüngliche Vorschrift ist nämlich offenkundig klarer. Da der Wortlaut des gestrichenen Halbsatzes in der Richtlinie¹⁰ enthalten ist, spricht obendrein einiges dafür, dass die jetzige Formulierung mit EU-Recht nicht vereinbar ist.

Soweit die Begründung des Regierungsentwurfs (Seite 22f) auf die Rechtsprechung des OVG Schleswig abhebt, so ist die dort geführte Erörterung unvollständig und irreführend. Wenn der Gesetzentwurf a.a.O. eine *ausufernde* Auslegung der Vorschrift vorgibt, indem er unter Berufung auf

OVG Schleswig 4 L 139/98 vom 15. September 1998 = NVwZ 1999, 670¹¹

als Schutzbereich der Vorschrift

sämtliche Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen,

Begründung Regierungsentwurf, Seite 23,

angibt, so unterschlägt er, dass das OVG Schleswig zwar zu Beginn seiner Auslegung

OVG Schleswig a.a.O., Seite 672

diese Formulierung verwendet, aber dann zu dem Ergebnis kommt, dass dies zu weit ist und eine Reduktion vorzunehmen ist:

Jedenfalls aber führt der eben dargelegte systematische Zusammenhang der einzelnen Modalitäten zwingend dazu, den Begriff der Beratungen insoweit eng zu verstehen, als jedenfalls isoliert von etwaigen Beratungsvorgängen bereits vorhandene oder aus ihnen hervorgehende Gutachten, Stellungnahmen der Sachinformationen vom Schutzbereich der Vorschrift auszunehmen sind.

OVG Schleswig a.a.O.

Und weiter:

Dieses Verständnis spricht dafür, auch nur die während behördlicher Beratungen vorgebrachten Diskussions- und Abwägungsfaktoren, mithin die internen Willensbildungsvorgänge, dem Schutzzweck des Ausschlußtatbestandes zu unterstellen, nicht aber die zur Entscheidung führenden Tatsachen und Sachinformationen.

OVG Schleswig, a.a.O.

Noch brisanter wird die vom Regierungsentwurf vorgenommene Änderung, wenn man

¹⁰ Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 a) der Richtlinie 2003/4/EG

¹¹ In der Entscheidung ging es um die Stellungnahme des seinerzeitigen Landesamtes für Naturschutz (LANU) zur naturschutzfachlichen Begründung, ob die Wakenitz-Niederung als FFH-Gebiet ausgewiesen werden sollte. Das Gericht bejahte die Verpflichtung zur Freigabe.

auch die zweite Entscheidung des OVG Schleswig zum Ausnahmetatbestand der Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden

OVG Schleswig 4 M 102/99 vom 14. Dezember 1999 = NVwZ 2000, 341

heranzieht. In dieser Entscheidung ging es um den Zugang zu Kabinettsvorlagen der Landesregierung unter anderem wiederum zur Frage der Schutzwürdigkeit der Wakenitzniederung nach FFH-Recht. Das OVG schuf in dieser Entscheidung eine "Bereichsausnahme", wonach Kabinettsvorlagen *immer* der Vertraulichkeit unterfielen und verneinte den Zugangsanspruch. Die Entscheidung dürfte auf der Grundlage der Richtlinie 2003/4/EG¹² wohl schon deshalb nicht zu halten sein, weil diese, anders als deren Vorgängerrichtlinie 90/313/EWG¹³ die Regierungen von vornherein ausdrücklich zu den auskunftsverpflichteten Stellen zählt¹⁴.

An dieser Stelle gewinnt die Streichung des Halbsatzes "soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist" besondere Bedeutung. Mit der Streichung dieses Halbsatzes wird nämlich die Auslegungsmöglichkeit geschaffen, als gesetzliche Regelung die des UIG selber anzusehen, was der Regierungsentwurf in der Tat unternimmt (Begründung, Seite 22 unten). Richtig ist demgegenüber die Auffassung, dass der Ausnahmetatbestand nur berufen werden kann, wenn es eine gesetzliche Regelung gibt, die Vertraulichkeit anordnet.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass eine gesetzliche Regelung, die den Zugang zu Kabinettsvorlagen generell ausschließen würde, nach dem Vorangehenden mit EU-Recht nicht vereinbar wäre. Hinzu kommt, dass die Vertraulichkeit von Kabinettsberatungen der Landesregierung nicht durch Rechtsvorschrift (gesetzliche Regelung, vgl. Artikel 4 Abs. 2 a) der Richtlinie 2003/4/EG) vorgesehen ist. Einschlägig ist insoweit § 25 der Geschäftsordnung der Landesregierung. Die Geschäftsordnung ist jedoch keine Rechtsvorschrift (gesetzliche Regelung), da die Geschäftsordnung von der Landesregierung selber beschlossen wird und diese von Verfassungs wegen keine Gesetzgebungskompetenz hat.

Die hier maßgeblichen Rechtsfragen beschäftigen derzeit aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesverwaltungsgerichts den Europäischen Gerichtshof,

Vorabentscheidungsverfahren Flachglas Torgau, BVerwG 7 C 17.08 vom 30. April 2009¹⁵, EuGH C-204/09, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpstone vom 22. Juni 2011¹⁶.

Es ist hier nicht der Raum, die komplexen Rechtsfragen des Vorabentscheidungsverfahrens nachzuzeichnen. Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderung jedenfalls im Zusammenhang mit der Begründung stehen deutlich im Widerspruch zumindest zu den Rechtsauffassungen der Generalanwältin¹⁷.

¹² dort: Artikel 2 Nr 2 a)

¹³ vgl. dort: Artikel 2b)

¹⁴ So auch die EU-Kommission in ihrer Antwort vom 7. November 2005 auf eine Anfrage der Abgeordneten Hiltrud Breyer (Les Verts), E-3189-05

¹⁵ Datenbank des Gerichts

¹⁶ Datenbank des Gerichtshofs

¹⁷ Schlussanträge, passim.

Nur zur Pointierung soll beispielhaft festgehalten werden, dass die von der Landesregierung (Begründung, Seite 22f.) angestrebte *weite* Auslegung des Ausnahmetatbestandes, wonach

der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen der öffentlichen Verwaltung sämtliche Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, (umfasst),

insoweit nicht mit der Auffassung der Generalanwältin übereinstimmt, als diese klar eine *enge* Auslegung für richtig hält:

Im Geiste einer restriktiven Auslegung der Richtlinie insgesamt und des Art. 4 Abs. 1 und 2 im Besonderen sollte meines Erachtens die Wendung "Beratungen von Behörden" äußerstenfalls die Meinungsäußerungen und Erörterungen zu politischen Optionen im Rahmen von Entscheidungsverfahren innerhalb der einzelnen Behörde umfassen. Selbstverständlich darf es nicht auf die Form der Beratungen (schriftlich oder mündlich) ankommen; außerdem ist daran zu erinnern, dass nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie die nicht von den Ablehnungsgründen erfassten Informationen – sofern dies möglich ist – von den Informationen getrennt werden müssen, deren Zugänglichmachung abgelehnt werden darf. Schließlich bin ich der Meinung, dass *Mitteilungen zwischen* Behörden, welcher Natur sie auch sein mögen, nicht als *Beratungen* in dieser Behörden angesehen werden können.

Schlussanträge, Rn 83 (Hervorhebungen im Original).

Der Versuch der Landesregierung (und der Fraktionsentwurf folgt dem), über den Ausnahmetatbestand der "Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden" einen uferlosen Ausnahmetatbestand für jedes Tätigwerden von Behörden zu konstituieren, erinnert an das Verhalten des Bundesgesetzgebers bei der Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG. Dort war der Anspruch ausgeschlossen "während der Dauer eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens", also ähnlich wie hier nach der Begründung, immer dann, wenn eine Behörde tätig wurde. Dies ist als ein Fall sich selbst aufhebender Rechtssetzung identifiziert worden ("das Handeln einer Behörde ist öffentlich, es sei denn, die Behörde handelt"). Dem ist der EuGH entgegen getreten, nachdem schon Generalwalt La Pergola zu der fraglichen Bestimmung unter Berufung auf allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze ausgeführt hatte:

Wollte man hingegen der Wendung, um die es im vorliegenden Verfahren geht, eine weitere Bedeutung geben, um allgemein alle Verfahren der Vorbereitung behördlicher Entscheidungen und sonstiger Maßnahmen der Behörden auszunehmen, so würden der Richtlinie im wesentlichen ihr Inhalt und ihre praktische Wirksamkeit genommen. Sollte jedoch der Gerichtshof der Ansicht des Beklagten folgen, daß alle Verwaltungsmaßnahmen, soweit sie gerichtlich angefochten werden könnten, von der streitigen Bestimmung erfasst würden, so enthielte die Richtlinie einen unlogischen und widersprüchlichen Syllogismus, denn sie wäre im Ergebnis auf sämtliche Tätigkeiten der Behörden unanwendbar, die in einem Rechtsstaat irgendwie der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Eine solche Auslegung würde im übrigen gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz verstoßen, dass die vom Gesetzgeber erlassenen Normen so auszulegen sind, dass sie sinnvoll sind und nicht in der Praxis unlogisch oder unanwendbar werden.

Schlussanträge des Generalanwalts La Pergola vom 15. Januar 1998 im Vorabentscheidungsverfahren Mecklenburg/ Kreis Pinneberg, EuGH C-321/96, Rn 24

Insoweit ist insgesamt im Zwischenergebnis festzuhalten, dass das formulierte Ziel des

Gesetzentwurfes zwar Klarstellung ist, sich aber bereits an den genannten Beispielen zeigt, dass dieses Ziel verfehlt wird und jedenfalls nicht das einzige Ziel ist. Soweit es um Verbesserungen der Informationsfreiheit geht, beruhen diese fast durchgängig auf (rechtlich erforderlichen) Anpassungen an die Richtlinie 2003/4/EG. Begleitet wird dies jedoch von Einschränkungen der Informationsfreiheit, wobei die vorgesehenen Einschränkungen teilweise mit der Rechtslage (und, wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, rechtsstaatlichen Grundprinzipien) nicht in Einklang stehen.

Dieser Eindruck bestätigt sich weiter bei der Betrachtung der weiteren einzelnen Regeln des Gesetzentwurfes, wobei Änderungen, die entweder unproblematisch sind oder rein redaktionellen Charakter tragen, nicht kommentiert werden:

3.2 Zu den einzelnen Änderungen

3.2.1 Änderungen 1 und 2 (§§ 1 und 2) – Gerichte, Beratende Gremien

Die Klarstellung (Änderung 1b), 2a)) wonach **Gerichte** (nur) dann nicht auskunftspflichtig sind, wenn sie keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, wird begrüßt. Der bisherige Tatbestand (keine Verpflichtung, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden) war unbestimmt und mit EU-Recht kaum vereinbar.

Bedauerlich ist die Neuregelung betreffend die **beratenden Gremien**. Zwar dürfte die Änderung, die beratende<u>nden</u> Gremien nur dann in den Kreis der auskunftsverpflichteten Stellen zu ziehen, soweit diese Trägern der öffentlichen Verwaltung *direkt* zugeordnet sind, und nicht auf dem "Umweg" über private Stellen, der Richtlinie 2003/4/EG entsprechen¹⁸. Gleichwohl sind gerade bei materieller Privatisierung, wenn also die Privaten mit größtmöglicher Selbstständigkeit agieren können, Fälle denkbar, bei denen der Zugriff auf Informationen der beratenden Gremien eine große Rolle spielen könnte.

3.2.2 Änderung 3 (§ 3) – Anspruch und Konkurrenzklausel

Die Änderungen dieser Vorschrift sind, wie die Begründung (Seite 19) zu Recht ausführt, auf den ersten Blick eher redaktionellen Charakters. Die durch das Gesetz eingeräumten Ansprüche gelten in der Tat nur "nach Maßgabe dieses Gesetzes". Wenn aber die markante Formulierung

"Recht auf freien Zugang"

geändert wird in

"Anspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes",

18 Artikel 2 Nr 2a) der Richtlinie 2003/4/EG

Greenpeace: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen auf LtDrs 17/171 und 17/1610

so signalisiert dies doch in der Wortwahl eine Änderung von einem **Bürgerrecht** in Richtung eines verwaltungstechnischen Anspruchs.

Was die Änderung der **Konkurrenzklausel**¹⁹ angeht, so muss beispielhaft bedacht werden, dass in Schleswig-Holstein gerade aufgrund des IFG-SH sich eine Verwaltungstradition entwickelt hat, die die Erlangung von Kopien von Informationsträgern durch die Bürger unproblematisch hat werden lassen. Bisher konnte man man darüber streiten, ob die IFG-Regel insoweit auf Umweltinformationen anwendbar ist, und eine bürgerfreundliche Verwaltung hat dies in vielen Fällen durchaus bejaht. Die Neuregelung schafft hier eine *unwillkommene* Klarheit, als die gegenüber dem UIG-SH ggfs. weitergehenden Rechte des IFG-SH nunmehr auf jeden Fall *nicht* gelten sollen.

3.2.3 Änderungen 4 und 5 (§§ 4, 5) - Fristenregelung

Während bisher Informationen (richtlinienkonform²⁰ "**unverzüglich**" (= "ohne schuldhaftes Zögern", § 121 Abs. 1 BGB), spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich zu machen waren, soll das "unverzüglich" nunmehr fallen. Hiermit wird eine ungute Verwaltungspraxis – sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigtes Ausschöpfen der Monatsfrist – gesetzlich gut geheißen. Die Änderung ist abzulehnen und im Übrigen mit EU-Recht nicht vereinbar. Soweit die Begründung (Seite 19) das Gegenteil meint, ist dem entgegen zu treten.

Neu ist, dass für die Antwortfristen **Zeitangaben des Antragstellers** berücksichtigt werden müssen (Änderung 5.a)). Dies wird begrüßt. Die Änderung wird jedoch durch EU-Recht erzwungen²¹.

Die geänderte Vorschrift ist darüber hinaus unklar, weil nicht klar ist, ob die Zeitvorgaben des Antragstellers erst dann berücksichtigt werden müssen, wenn der Anspruch festgestellt ist (was richtlinienwidrig wäre).

3.2.4 Änderung 4 (§ 4) – Weiterleitungsregel

Die Änderung durch den (neuen) Abs. 3 Satz 2 ist nicht rein sprachlicher Natur (so aber Begründung, Seite 19). Die Behörde ist anders als bisher nämlich nicht mehr zur Weiterleitung des Antrages bei eigener Unzuständigkeit *verpflichtet*. Die Vorschrift ist zwar richtlinienkonform²², aber abzulehnen.

^{19 &}quot;Konkurrenz" zielt bei mehreren Gesetzen für gleiche Sachverhalte auf die Frage, welches Gesetz jeweils anwendbar ist.

²⁰ Artikel 3 Abs 2 a) der Richtlinie 2003/4/EG, dort: "sobald wie möglich", siehe auch Fraktionsentwurf

²¹ Artikel 3 Abs 2 der Richtlinie 2003/4/EG

²² Artikel 4 Abs. 1 a) der Richtlinie 2003/4/EG

3.2.5 Änderung 6 (§ 6) – Antragsablehnung

Die Vorschrift beinhaltet weitgehend redaktionelle Klarstellungen. Die neu eingeführte Ergänzung (Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten) ergibt sich, wie die Begründung zu Recht anführt, zwingend aus der Richtlinie²³.

3.2.6 Änderung Nr. 7 (§ 7) – Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden

Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Die Änderung wird abgelehnt.

3.2.7 Änderung Nr. 7 (§ 7) – Material, das noch vervollständigt wird, Schriftstücke, die noch nicht abgeschlossen sind oder Daten, die noch aufbereitet werden

Aus dem bisherigen Abs. 2 Nr. (e) wird die Verpflichtung gestrichen, wonach die informationspflichtige Stelle den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung benennen muss.

Die Änderung ist abzulehnen und im Übrigen richtlinienwidrig²⁴.

3.2.8 Änderung Nr. 7 (§ 7) – Auslegungsregel (auch: Änderung Nr. 8 (§ 8))

Die bisher in Abs. 2 Satz 1 enthaltene Auslegungsregel, wonach die Ausnahmegründe eng auszulegen sind, wird gestrichen.

Die Begründung (Seite 21 unten), wonach es eine allgemeine Regel sei, dass Ausnahmegründe eng auszulegen sind (was zutrifft), überzeugt nicht. Schon die Erörterung des Ausnahmetatbestandes "Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden" durch die Landesregierung zeigt, dass die enge Auslegung von Ausnahmen keinesfalls eine Selbstverständlichkeit ist und deshalb (mindestens in einem bürgerfreundlichen Gesetz) hervorgehoben werden muss. Im Übrigen dürfte die Änderung richtlinienwidrig sein²⁵.

Die Rückausnahme betreffend Emissionen in die Umwelt betrifft nur noch den neuen Absatz 1 des § 7. Dies ist zwar konform mit der Richtlinie²⁶, ist aber außer für den Fall

²³ Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG

²⁴ Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG

²⁵ vgl. Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG

²⁶ Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG

des offensichtlichen Missbrauchs und der mangelnden Bestimmtheit des Antrages systemfremd. Die Änderung wird insoweit abgelehnt.²⁷

3.2.9 Änderung Nr. 8 (§ 8) – Abwägungsklausel

Die Abwägungsklausel wird gegenüber der bestehenden Fassung verkürzt. Es wird nur noch gefragt, "ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt", aber nicht festgehalten, dass dies (nur) "gegen die privaten Interessen an der Verweigerung der Bekanntgabe" abzuwägen ist.

Diese Verschlechterung der Ausnahmeregel wird abgelehnt. Im Übrigen ist sie richtlinienwidrig²⁸.

3.2.10 Änderung Nr. 8 (§ 8) – Anhörung Betroffener

Eine Anhörung (§ 8 Abs. 1 Satz 3) der von der Informationsfreigabe Betroffenen ist verfassungsrechtlich²⁹ geboten. Insoweit ist die Klarstellung des Regierungsentwurfs zu begrüßen.

Die Regelvermutung nach dem § 8 Abs. 1 Satz 4 (neu) wird jedoch ablehnt (siehe oben, 3.1).

3.2.11 Änderung Nr. 9 (§ 9) – Kosten

Der Regierungsentwurf will die *Kostenerhebung nach Ermessen* ("können Kosten erhoben werden") durch eine *zwingende Kostenerhebung* ("werden Kosten erhoben") ersetzen. Ebenso soll die Auslagenbefreiung für die ersten zehn Kopien gestrichen werden.

Beide Regelungen sind bürgerfeindlich und werden abgelehnt.

3.2.12 Änderung Nr. 11 (§ 12 – Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Dass nicht nur grundlegende politische Konzepte, sondern allgemein politische Konzep-

²⁷ Der tiefer liegende Einwand, dass, wie im IFG-SH, auf diese formellen Ausnahmegründe überhaupt verzichtet werden sollte (siehe unten), dann braucht es auch die Rückausnahme an dieser Stelle nicht.

²⁸ Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2003/4/EG

²⁹ Das Anhörungsgebot findet sich nicht in der Richtlinie, wäre aber EU-rechtlich ebenfalls aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herzuleiten.

te veröffentlicht (verbreitet) werden sollen, wird begrüßt (auch wenn der Unterschied nicht sehr groß sein dürfte). Die Zufügung des wohl auch EU-rechtlich³⁰ gebotenen neuen Absatzes 3 zur Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel wird ebenfalls begrüßt.

3.2.13 Änderung Nr. 12 (§ 13 – Umweltzustandsbericht)

Die ersatzlose Streichung der Veröffentlichungspflicht für einen in vierjährigem Turnus zu veröffentlichenden Umweltzustandsbericht wird abgelehnt. Die Begründung, eine solche, grundsätzlich nach der Richtlinie³¹ bestehende Pflicht bestehe nur auf nationaler Ebene, ist zumindest zweifelhaft. Ein Darlegung in der Sache liefert die Begründung des Regierungsentwurfs ohnehin nicht.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke zielt demgegenüber darauf ab, den Umweltzustandsbericht beizubehalten (dem wird zugestimmt) und eine einjährige Berichterstattung vorzusehen. Während der derzeitige vierjährige Turnus das Minimum dessen ist, was die Richtlinie verlangt, und dies durchaus unterschritten werden könnte, erscheint eine einjährige Berichtung im Umweltbereich im Hinblick auf das Sichtbarwerden von Trends doch etwas häufig, wenn auch nicht vornherein als völlig unangemessen.

4. Der Fraktionsentwurf

4.1 Vorbemerkung, Ziele des Entwurfs

Der Entwurf soll ausweislich seiner Begründung (Seite 21) der Vereinheitlichung dienen. Er nimmt in der Begründung mehrfach Bezug auf den Regierungsentwurf auf Lt-Drs. 17/171. Wie bereits oben angemerkt, folgt der Entwurf inhaltlich im Wesentlichen dem Regierungsentwurf, dh, der Gesetzentwurf entspricht bis auf die Vereinheitlichung und einige wenige (allerdings wesentliche) Unterschiede dem entsprechend LtDrs. 17/171 novellierten UIG-SH. Tatsächlich lässt sich zwischen den Gesetzen (anders als im Verhältnis zum IFG-SH) eine Entsprechungstabelle herstellen (siehe Anhang 2).

Eine Vereinheitlichung findet tatsächlich statt und zwar im Bereich des Informationszugangs auf Antrag (Passiver Informationszugang).

Durchbrochen wird diese Vereinheitlichung bei der Herausnahme des Landesrechnungshofes, die nicht für Umweltinformationen angeordnet wird. Ebenfalls durchbrochen wird die Vereinheitlichung durch § 8 (Unterstützung des Zugangs auf Umweltinformationen).

³⁰ Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG

³¹ Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/4/EG

Für beide Vorschriften wäre jedoch problemlos eine Vereinheitlichung und zwar zu Gunsten der informationssuchenden Bürger möglich gewesen. Insbesondere hätte die Herausnahme des Landesrechnungshofes aus dem Anwendungsbereich (die erst im Gesetzgebungsverfahren in das IFG-SH gelangt ist, vgl. LtDrs. 14/2374 – Gesetzentwurf des SSW) insgesamt gestrichen werden können (und sollen).

Dass beides nicht geschehen ist, zeigt ein weiteres Mal, dass ein wirklicher Wille zur Informationsfreiheit nicht besteht

4.2 Einbindung Privater

Eine Vereinheitlichung findet auch insoweit nicht statt, als die Einbindung Privater in die Informationsverpflichtung nicht einfach der (insoweit nicht disponiblen) Vorgabe des Umweltinformationsrechts folgt, sondern die bestehende Regelung ebenso wie die Parallelregelung des IFG-SH modifiziert.

Voranzuschicken ist, dass die Regelung des IFG-SH, die dem UIG des Bundes von 1994 folgt³², jedenfalls im Lichte der Ergebnisse der Rechtsprechung,

insbesondere: OVG Schleswig 4 LB 9.05 vom 3. Mai 2007,

missglückt ist. Als problematisch herausgestellt haben sich insoweit sowohl der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgabe als auch die Anforderung, dass eine solche Aufgabe übertragen werden müsse. Ersteres wird im Fraktionsentwurf nicht mehr verlangt; es bleibt aber dabei, dass die jeweilige Aufgabe übertragen worden sein muss beziehungsweise ein Verhältnis des "sich bedienens" vorliegt. Die Übertragung setzt einen Übertragungsakt voraus und, jedenfalls nach Auffassung des OVG Schleswig,

Urteilsumdruck, Seite 22,

dass die Aufgabe ursprünglich von der öffentlichen Stelle erfüllt wurde. Damit sind Fälle wie Flughafengesellschaften, die sich zwar im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und jedenfalls teilweise auch eine öffentliche Aufgabe erfüllen, für die aber kein Übertragungsakt vorliegt, von der Informationsverpflichtung ausgenommen.

Ein solches Ergebnis ist mit der Richtlinie 2003/4/EG nicht vereinbar. Außerdem löst die Konstruktion des Fraktionsentwurfs bei der Einbindung Privater die Schwierigkeiten des IFG-SH gerade nicht. Der Fraktionsentwurf versucht vielmehr umgekehrt, das restriktive Ergebnis des OVG Schleswig "zu retten".

Nach alledem ist der Regelungsvorschlag abzulehnen.

³² dort: § 2 Nr. 2

4.3 Einbindung des Landesdatenschutzbeauftragten

Anders als nach dem Regierungsentwurf soll der Informationsbeauftragte nicht nur im Anwendungsbereich des IFG-SH, sondern insgesamt beim Zugang zu Informationen als "Informationsfreiheitsbeauftragter" eingebunden werden.

Angesichts der bundesweit positiven Erfahrungen mit der Anwendung solcher Regelungen ist dies uneingeschränkt zu begrüßen.

5. Abweichungen vom IFG-SH

5.1 Anwendungsbereich (Gesetzgebung)

Anders als das IFG-SH enthält der Fraktionsentwurf eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für

die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden.

Die Vorschrift ist nicht im IFG-SH zu finden und stellt insoweit eine Verschlechterung des Status quo dar.

Es bestehen auch erhebliche Zweifel, ob die Vorschrift mit EU-Recht vereinbar ist. Generalanwältin Sharpstone meint in ihren Schlussanträgen im Vorabentscheidungsverfahren Flachglas Torgau nämlich -

Wenn daher Gremien der Exekutive, deren Aufgabe im Gesetzgebungsverfahren sich auf die Einbringung von oder Äußerungen zu Gesetzesentwürfen beschränkt, vom Begriff "Behörde" ausgenommen sind, soweit sie diese Aufgabe wahrnehmen, ergibt meiner Meinung nach die Auslegung von Art. 2 Nr. 2 Satz 2 und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie, dass diese Ausnahme nur in der Zeit zwischen dem Beginn des betreffenden Gesetzgebungsverfahrens und dessen Abschluss gilt.

Schlussanträge Rn. 76.

Hiernach sind vorbereitende und begleitende Unterlagen der Exekutive bei dem Erlass von Gesetzen, die vom Landtag beschlossen werden, jedenfalls nach Abschluss des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens zugänglich zu machen. Die Zugänglichkeit richtet sich nach den Ausnahmeregelungen des Gesetzes und nicht nach der Abgrenzung des Anwendungsbereichs ("keine Bereichsausnahme zulässig").

Die Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichtes betreffen nur die formelle Gesetzgebung, so dass der EuGH zur Frage der materiellen Gesetzgebung (Rechtsverordnungen) nicht Stellung nehmen wird. Es spricht jedoch alles dafür, dass die Überlegungen der Generalanwältin für diese Fallkonstellation erst Recht gelten.

5.2 Verfahrensrechte (§§ 5 bis 7 IFG-SH)

Der unkonditionale (außer für den Fall der Veröffentlichung) Anspruch des IFG<u>-SH</u> auf die Überlassung von **Kopien** auch für den Fall, dass Informationsträger nur durch Maschinen lesbar sind, wird aufgegeben.

Die Pflicht zur Ermittlung der zuständigen Behörde (falls der Antrag nicht bei der zuständigen Behörde gestellt wurde) entfällt.

Während der Regierungsentwurf, anders als das IFG-SH, auf die Pflicht zur unverzüglichen Antwort verzichtet, behält der Fraktionsentwurf (dort: § 5 Abs. 2) dies bei.

Die Ablehnungsfiktion des § 7 Abs. 4 IFG-SH, die die Rechtsverfolgung durch die Antragsteller vereinfacht, entfällt.

Kosten sind nach dem Regierungsentwurf und dem Fraktionsentwurf verpflichtend zu entrichten, nach dem IFG-SH besteht Ermessen. Die Gemeinnützigkeitsklausel des § 8 Satz 2 IFG-SH entfällt.

Das Trennungsprinzip des § 14 IFG-SH, oder von vornherein Informationen nach ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit zu sortieren sind, kennen die eingebrachten Gesetzesvorschläge nicht.

5.3 Schutz öffentlicher Belange

Das IFG-SH gliedert hier in zwei Paragraphen, § 9 und § 10 (Schutz (materieller) öffentlicher Belange bzw Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses).

Was die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden angeht, enthält das IFG-SH eine differenzierte Regelung, die freilich im Hinblick auf das Umweltinformationsrecht im Lichte der Ergebnisse des Vorabentscheidungsverfahrens Flachglas Torgau überdacht werden müsste.

Das IFG-SH kennt weder den Ablehnungsgrund des offensichtlichen Missbrauchs noch den der nicht abgeschlossenen Schriftstücke oder nicht aufbereiteten Daten. Da gerade letzterer Ausnahmegrund ein (erhebliches) Missbrauchspotential birgt, ist dies eine deutliche Verschlechterung des Status quo.

Letztlich fehlt der gesamte Abs. 2 des § 7 der Neufassung (Regierungsentwurf) im IFG-SH (formelle Ablehnungsgründe); hier gilt das zuvor Gesagte entsprechend.

5.4 Schutz privater Belange

Was den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angeht, führen der Regierungs- und der Fraktionsentwurf wegen der Abschwächung der Abwägungsklausel nicht nur zu Problemen mit der Richtlinie 2003/4/EG, sondern auch zu einer Verschlechterung des Status quo auch im Anwendungsbereich des IFG-SH.

Was den Schutz personenbezogener Daten angeht, wäre die eng gefassten Abwägungsregeln des IFG-SH im Hinblick auf die Anforderungen des Umweltinformationsrechts freilich zu überarbeiten

5.5 Zwischenergebnis

Bis auf den Bereich des Schutzes personenbezogener Daten führen beide Entwürfe zu zum Teil erheblichen Verschlechterungen des Status quo gegenüber dem bestehenden IFG-SH und sind jedenfalls insoweit abzulehnen.

6. Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts

6.1 Greenpeace hat Ende 2010 einen Gesetzentwurf für ein Bürgerinformationsgesetz veröffentlicht³³,

 $http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/sonstige_themen/Buergerinformationsgesetz-Gesetzestext.pdf$

der als ein Vorschlag für die Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts anzusehen ist:

Der Gesetzentwurf versucht sich an einem vereinheitlichten Ansatz für die Ebene des Bundes bei gleichzeitiger Entwicklung zu einer Stärkung der Informationsfreiheit.

Der Entwurf ist zunächst gekennzeichnet durch einen umfassenden Anwendungsbereich, der nur durch stringente Ausnahmeregelungen eingegrenzt wird. Verfahrens- und Kostenfragen werden bürgerfreundlich geregelt. Dies betrifft auch affirmative Regelungen zur Nutzung des Internet zu Gunsten der Bürger.

Die ohnehin eng gefassten Ausnahmetatbestände werden durch die Benennung privilegierter Tatbestände und Rückausnahmen³⁴ präzisiert, in der Anwendung damit einfacher

³³ Auch zugänglich über die websites bspw von Netzwerk Recherche, der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

³⁴ Der klassische und im Umweltinformationsrecht inzwischen implementierte Fall einer Rückausnahme betrifft Emissionen in die Umwelt.

gemacht und weiter eingeengt. Dies gilt namentlich für den schwierigen Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Schließlich werden qualifizierte Veröffentlichungspflichten formuliert, die erheblich über den Rahmen dessen hinausgehen, den die Richtlinie 2003/4/EG vorgibt und insbesondere auch solche Informationen umfasst, die nicht Umweltinformationen sind.

- In der Zukunft zu lösen ist das bisher in seiner Schärfe noch nicht erkannte Problem des Informationszugangs bei Datenbanken. Wie die Auseinandersetzung um den Zugang zu Informationen über Agrarsubventionen gezeigt hat, ist eine gerichtliche Durchsetzung des an sich bestehenden Informationsanspruchs bei Drittbetroffenheiten jedenfalls dann erheblich erschwert, wenn eine Anhörung Betroffener geboten erscheint. In dieser Konstellation sind die sich ergebenden Prozesskostenrisiken realistisch nicht darstellbar³⁵ und es bedarf einer gesetzgeberischen Behandlung des Problems.
- Der Greenpeace-Entwurf für ein Bürgerinformationsgesetz sieht in diesem Kontext bspw. vor, Informationen über (staatliche) Subventionen immer öffentlich zugänglich zu machen (wie es bspw. die ursprünglichen Regelungen der EU für Agrarsubventionen vorsahen). Mit einer derartigen Entscheidung des *Gesetzgebers* entfällt das genannte Prozesskostenrisiko und es könnte eine spezielle Regelung über Datenbanken implementiert werden. Ein solche Richtung wird einzuschlagen sein, wenn das Problem des Zugangs zu Datenbanken einer "informationsfreiheitlichen" Lösung zugeführt werden soll.
- Ebenfalls notwendig wird es sein, ganz allgemein Verpflichtungen einzuführen, zugängliche Informationen elektronisch aufzubereiten und den Zugang nicht dadurch zu blockieren, dass die Fertigung von Kopien jedenfalls ganz erhebliche Kosten verursacht. Ein extremes Beispiel stellen in Schleswig-Holstein die Linienbestimmungsunterlagen von 1999 für die A20 im Raum Segeberg dar, die einer Auskunft der zuständigen Stellen zufolge anscheinend nur noch in einem Exemplar existieren. Die Kenntnis dieser Unterlagen ist bedeutsam, da demnächst die Planfeststellung der Autobahn für diesen Raum erfolgen soll und die Linienbestimmung nach entwickelter Rechtsprechung nur im Rahmen der Planfeststellung gerichtlich angegriffen werden kann. Eine elektronische Aufbereitung würde nicht nur der Datensicherung (und damit den öffentlichen Stellen) dienen, sondern auch den betroffenen Bürgern von Nutzen sein: Ein Beispiel, das nicht zuletzt zeigt, dass Informationsfreiheit nicht nur dem Bürger dient.

7. Schlussbemerkung

Da beide Gesetzentwürfe ersichtlich auf dem Willen basieren, bestehende Informationsrechte einzuschränken, sollten sie in dieser Form nicht weiter verfolgt werden.

³⁵ Wie sich bei der Umsetzung des Urteils OVG Münster 8 A 3358/08 vom 1. März 2011 (Greenpeace / Bundesrepublik Deutschland (BMELV) heraus gestellt hat.

Eine bürgerfreundliche Vereinheitlichung von IFG und UIG wird nicht einfach sein und würde praktisch eine völlige Neukonzeption des Fraktionsentwurfes erfordern.

Ist kraft politischer Entscheidung der Wille zu einer Verbesserung der Informationsfreiheit nicht gegeben, bleibt noch, die Unvereinbarkeiten der bestehenden Regelungen mit der Richtlinie 2003/4/EG zu beseitigen. Insoweit könnte der Regierungsentwurf, ähnlich wie 2006, als kleine Novelle fortgeführt werden. In diesem Rahmen wären Verbesserungen durchaus möglich. Zu denken ist an die Verengung von Ausnahmetatbeständen, die Einführung weiterer Rückausnahmen sowie affirmative Regelungen zur Nutzung elektronischer Kommunikation.

Anhänge

- 1. Synopse des UIG-SH (Bestand) und UIG-SH mit Änderungen laut LtDrs 17/171 (Regierungsentwurf)
- 2. Entsprechungstabelle UIG-SH (Bestand) und IZG (Fraktionsentwurf)

Anhang 1

Synopse UIG-Bestand / UIG-Regierungsentwurf

Spalte 1 = UIG-SH, Stand = 1. Oktober 2011 Spalte 2, 3 = Gesetzentwurf der Landesregierung, LtDrs. 17/171, vom 12. Januar 2010

§ 1 - Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	Ände- rung Nr.	§ 1 -Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	Anmerkung
(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.		(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.	
(2) Dieses Gesetz gilt für Umweltinformationen, über die die in § 2 Abs. 1 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.	1.a)	(2) Dieses Gesetz gilt für <u>den Zugang zu</u> Umwelt- informationen, über die die in § 2 Abs. 1 be- stimmten informationspflichtigen Stellen verfü- gen.	
(3) Dieses Gesetz gilt nicht für	1.b)	(3) Dieses Gesetz gilt nicht für	§ 1 Absatz 3 wird jetzt in § 2 Abs 1 integriert mit einer Än- derung bzgl Ziffer 3 des beste- henden Gesetzes
1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;	1.b)	1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;	
2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden;	1.b)	2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im- Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim- Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden;	
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvoll- streckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden.	1.b)	3. die Geriehte, Strafverfolgungs- und Strafvoll- streckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden.	

§ 2 - Begriffsbestimmungen	Ände- rung Nr.	§ 2 - Begriffsbestimmungen	
(1) Informationspflichtige Stellen sind		(1) Informationspflichtige Stellen sind	
Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und	2.a)	1. Behörden und sonstige Organe, die für Träger der öffentlichen Verwaltung handeln, sowie natürliche Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen als Träger der öffentlichen Verwaltung: Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit, b) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und c) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.	
2. die natürlichen oder juristischen Personen des	2.a)	2. natürliche oder juristische Personen des Privat-	Informationspflichtig nur, so-

§ 2 - Begriffsbestimmungen	Ände- rung Nr.	§ 2 - Begriffsbestimmungen	
privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffent- liche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen		rechts, die soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge,	weit sie
und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öf- fentlichen Rechts unterliegen.		und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.	Vmtl einschränkend gegenüber bestehender Regelung.
Beratende Gremien gelten als Teil der informationspflichtigen Stelle, die deren Mitglieder beruft.	2.a)	Beratende Gremien gelten als Teil der informationspflichtigen Stelle, die deren Mitglieder beruft.	Siehe jetzt § 2 Abs. 1 Nr 1
(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn		(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn	
1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder		1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder	
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar		2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar	
a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,		a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,	
b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder		b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder	
c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.		c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.	
(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Aufzeichnungen über	2.a)	(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Aufzeichnungen <u>Daten</u> über	
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Land- schaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Ar- tenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,		1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Land- schaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandtei- len,	
2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahr- scheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,		2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,	
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die		3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die	
a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Num- mer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder		a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Num- mer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder	
b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;		b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;	
dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Verein- barungen, Pläne und Programme,		dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Ver- einbarungen, Pläne und Programme,	
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,		4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,	

	§ 2 - Begriffsbestimmungen	Ände- rung Nr.	§ 2 - Begriffsbestimmungen	
sc be	Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirt- haftliche Analysen und Annahmen, die zur Vor- reitung oder Durchführung von Maßnahmen ler Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwen- t werden, und		5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirt- schaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnah- men oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und	
Si so w Si N Si ne	den Zustand der menschlichen Gesundheit und cherheit, die Lebensbedingungen des Menschen wie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeeils vom Zustand der Umweltbestandteile im nne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der ummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im nne der Nummer 3 betroffen sind oder sein könn; hierzu gehört auch die Kontamination der Lensmittelkette.		6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.	
de tei na in tio	Eine informationspflichtige Stelle verfügt über mweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhann sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehaln werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine türliche oder juristische Person, die selbst nicht formationspflichtige Stelle ist, Umweltinformannen für eine informationspflichtige Stelle aufbehrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanruch hat.		(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.	

§ 3 Informationszugangsrecht	Ände- rung Nr.	§ 3 Informationszugangsrecht	Anmerkung
Jede Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.	3.	Jede Person hat ein Reeht- nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu den Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt. Für den Zugang zu Umweltinformationen finden die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBI. SchlH. S. 154), keine Anwendung.	Damit entfallen etwaige wei- tergehende Rechte nach dem bestehenden IFG-SH.

§ 4-Antragsstellung	Ände- rung Nr.	§ 4-Antragsstellung	Anmerkung
(1) Umweltinformationen werden auf Antrag von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemacht. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist die antragstellende Person unverzüglich, spätestens nach einem Monat, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrages erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.	4.	(1) Umweltinformationen werden auf Antrag von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemacht. (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die antragstellende Person unverzüglich, spätestens nacheinem Monat, innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrages erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.	Damit wird die Monatsfrist zur Regelfrist und das "unverzüg- lich" braucht von Gesetzes we- gen nicht mehr angewendet zu werden.
	4.	(2) Geht der Antrag bei einer Stelle ein, die nieht- über die begehrten Umweltinformationen verfügt, weist sie die antragstellende Person auf die Stelle- hin, die über die Umweltinformationen verfügt- oder leitet den Antrag unverzüglich an die infor- mationspflichtige Stelle weiter, sofern ihr diese- bekannt ist; dies ist der antragstellenden Person- mitzuteilen.	

§ 4-Antragsstellung	Ände- rung Nr.	§ 4-Antragsstellung	Anmerkung
(2) Geht der Antrag bei einer Stelle ein, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, weist sie die antragstellende Person auf die Stelle hin, die über die Umweltinformationen verfügt oder leitet den Antrag unverzüglich an die informationspflichtige Stelle weiter, sofern ihr diese bekannt ist; dies ist der antragstellenden Person mitzuteilen.		(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrages kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.	Die bestehende verpflichtende Vorschrift wird in eine Ermes- sensvorschrift umgestaltet.

§ 5 Verfahren, Frist	Ände- rung Nr.	§ 5 Verfahren, Frist	Anmerkung
(1) Der Zugang zu Umweltinformationen wird durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akten- einsicht oder in sonstiger Weise eröffnet. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, entspricht die informations- pflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn,		(1) Der Zugang zu Umweltinformationen wird durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akten- einsicht oder in sonstiger Weise eröffnet. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, entspricht die informations- pflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn,	
1. die Umweltinformationen sind der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung im Internet oder nach § 12, öffentlich verfügbar oder		1. die Umweltinformationen sind der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung im Internet oder nach § 12, öffentlich verfügbar oder	
2. die informationspflichtige Stelle hat wichtige Gründe, insbesondere die Vermeidung eines deut- lich höheren Verwaltungsaufwandes, die Umwelt- informationen auf andere Art zugänglich zu ma- chen.		2. die informationspflichtige Stelle hat wichtige Gründe, insbesondere die Vermeidung eines deut- lich höheren Verwaltungsaufwandes, die Umwelt- informationen auf andere Art zugänglich zu ma- chen.	
(2) Umweltinformationen sind der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle, zugänglich zu machen.	5.a)	(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden. Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen.	"Unverzüglich" wird gestri- chen.
Sind die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate.		Sind die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate. Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Abgabe der Gründe mitzuteilen.	"Unverzüglich" wird gestri- chen, keine Informationspflicht mehr, wenn von der Art des be- gehrten Informationszugangs abgewichen werden soll.
(3) Der antragstellenden Person ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wenn von der Art des beantragten Informationszuganges abgewichen werden soll oder von der Fristverlängerung nach Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird.	5.a)	(3) Der antragstellenden Person ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wenn von der Art des beantragten Informationszuganges abgewiehen werden soll oder von der Fristverlängerung nach Absatz 2 Satz 2 Gebrauchgemacht wird.	Wird ersetzt durch Absatz 2 Satz 3.

§ 6 - Ablehnung des Antrages	Ände- rung Nr.	§ 6 - Ablehnung des Antrages	Anmerkung
(1) ¹ Wird der Antrag ganz oder teilweise abge-	6.	(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abge-	Begründungszwang nunmehr

§ 6 - Ablehnung des Antrages	Ände- rung Nr.	§ 6 - Ablehnung des Antrages	Anmerkung
lehnt, ist dies der antragstellenden Person inner- halb der Fristen nach § 5 Abs. 2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.		lehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 unter Angabeder Gründe mitzuteilen.	in Satz 4
² Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. ³ Sie kann auf Verlangen der antragstellenden Person in elek- tronischer Form mitgeteilt werden.		Wenn der Antrag sehriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünseht, hat die Ablehnung sehriftlich zu erfolgen. Sie kann auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitgeteilt werden.	
		² Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 5 Abs. 1 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird.	
		³ Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen.	§ 109 Abs 3 LVwG regelt den Ausschluss des Begründungs-
		4§ 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.	zwangs.
	6.	(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen.	
		Sie <u>ist</u> auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischen Form mitzuteilen, <u>wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.</u>	
(2) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Umwelt-informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können.		(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Umweltinformationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können.	
		(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.	

§ 7 - Schutz öffentlicher Belange	Ände- rung Nr.	§ 7 - Schutz öffentlicher Belange	Anmerkungen
(1) Der Antrag ist abzulehnen,			
1. wenn die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf	7.	(1) Soweit die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf	"Wenn" → "Soweit"
a) die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,	7.	1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder <u>bedeutsame Schutzgüter der</u> öffentlichen Sicherheit,	
b) die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,	7.	2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorsehrift vorgesehen ist	
c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ermittlungen	7.	3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher	
oder behördlicher Disziplinarverfahren,		oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder wobei sieh die auskunftspflichtige Stelle in die-	

§ 7 - Schutz öffentlicher Belange	Ände- rung Nr.	§ 7 - Schutz öffentlicher Belange	Anmerkungen
wobei sich die auskunftspflichtige Stelle in diesen Fällen mit der das jeweilige Verfahren betreiben- den Stelle abstimmt, oder		sen Fällen mit der das jeweilige Verfahren betrei- benden Stelle abstimmt, oder	
d) den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,	7.	4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,	Nr 4 war bisher Abs 3.
	7.	ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öf- fentliche Interesse an der Bekanntgabe über- wiegt.	Abwägungsklausel war bisher Abs 2 Satz 2; sie wird verkürzt War bisher Abs. 3, gilt nicht
	,.	Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.	mehr für den nachfolgenden Absatz 2.
2. soweit er	7.	(2) Soweit ein Antrag	
a) offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,	7.	offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,	
b) sich auf interne Mitteilungen der informations- pflichtigen Stellen bezieht,	7.	2. sich auf interne Mitteilungen der informations- pflichtigen Stellen bezieht,	
c) bei einer Stelle, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, gestellt wurde und nicht nach § 4 Abs. 2 weitergeleitet werden kann,	7.		
d) zu unbestimmt ist und nach Aufforderung durch die informationspflichtige Stelle nicht in- nerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, oder	7.	informationspflichtigen Stelle <u>nach § 4 Abs. 2</u> nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.	Nr. 5 der Neufassung wird wegen des materiellen Gehalts hier vor Nr. 4 gesetzt.
		ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.	
e) sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abge- schlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbe- reiteter Daten bezieht;	7.	4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder	
in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu benennen.		in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet so- wie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertig- stellung zu benennen.	
(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist.	7.	(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist.	Die Auslegungsregel wird ge- strichen.
In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.		In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse- an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.	Die Abwägungsklausel wird textlich integriert und ver- kürzt
(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und d genannten Gründe abgelehnt werden.	7.	(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über- Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in- Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und d genannten Grün- de abgelehnt werden.	Die Rückausnahme gilt nur noch für die Ablehnungsgründe nach dem neuen Absatz 1.

§ 8 - Schutz privater Belange		§ 8 - Schutz privater Belange	
(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen	8.	¹ Soweit durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen	
1. personenbezogene Daten offenbart würden, soweit deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,		1. personenbezogene Daten offenbart würden, soweit deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,	
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,		2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,	
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder		3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugäng- lich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder	
4. die Interessen oder der Schutz einer Person gefährdet würden, die die beantragte Umweltinformation, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,		4. die Interessen oder der Schutz einer Person ge- fährdet würden, die die beantragte Umweltinfor- mation, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Ver- fügung gestellt hat,	
es sei denn, dass die Betroffenen zugestimmt haben.	8.	ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt <u>oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.</u>	Ergänzung der Abwägungs- klausel.
	8.	² Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.	Bisher Absatz 3.
	8.	³ Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informatio- nen sind die Betroffenen anzuhören.	Die Anhörungsklausel hat bis- her gefehlt.
	8.	⁴ Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.	
		Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.	
(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.		(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.	Entfällt.
(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abge- lehnt werden.		(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abge- lehnt werden.	Siehe Satz 2 der neuen Vor- schrift.

§ 9 - Kosten	Ände- rung Nr	§ 9 - Kosten	Anmerkungen
(1) Für die Bereitstellung von Umweltinformationen aufgrund dieses Gesetzes können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nicht erhoben für	9.a.aa)	(1) Für die Bereitstellung von Umweltinformationen aufgrund dieses Gesetzes <u>werden</u> Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden . Gebühren werden nicht erhoben für	
1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,		1. die Erteilung mündlicher und einfacher schrift- licher Auskünfte,	
2. die Einsichtnahme vor Ort,		2. die Einsichtnahme vor Ort,	
3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 11,		3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 11,	

§ 9 - Kosten	Ände- rung Nr	§ 9 - Kosten	Anmerkungen
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 12 und 13.	9.a)bb)	4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 12 und 13 .	
(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Informationszugangsrecht nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.	9.b)	(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.	
(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 des Verwaltungs- kostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBI. SchlH. S. 37), zu- letzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBI. SchlH. S. 568 ber. 2006 S. 25), ist die Anfertigung von Kopien ab der zehnten Kopie als Auslage zu erstatten.	9.c)	(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sehleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBI. SehlH. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBI. SehlH. S. 568 ber. 2006 S. 25), ist die Anfertigung von Kopien ab der zehnten Kopie als Auslage zu erstatten.	
(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Bereitstellung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen.	9.d)	(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Bereitstellung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Gebührensätze Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen.	Kosten = Gebühren+Ausla- gen.
		Die §§ 9, 10 und 15 Abs 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBI Schl-H S 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBI Schl-H S 791), finden keine Anwendung.	§ 9 = Äquivalenzprinzip; § 10 = Auslagen, die nicht in die Gebührenbemessung einbezo- gen sind, § 15 Abs 2 = Gebüh- renermäßigung
(5) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Bereitstellung von Umweltinformationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 bis 3 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist nach den Kosten zu bemessen, die in der Verordnung		(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Bereitstellung von Umweltinformationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Ab-	Redaktionelle Anpassung.
nach Absatz 4 festgelegt sind.		satz 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.	

§ 10 - Rechtsschutz	Ände- rung Nr	§ 10 - Rechtsschutz	Anmerkungen
(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.		(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	
(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.		(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.	
(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen.	10.	(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1.	
(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antrag-		(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antrag-	

§ 10 - Rechtsschutz	Ände- rung Nr	§ 10 - Rechtsschutz	Anmerkungen
stellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.		stellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.	

§ 11 - Unterstützung des Zugangs zu Umweltin- formationen	Ände- rung Nr	§ 11 - Unterstützung des Zugangs zu Umwelt- informationen	Anmerkungen
(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.		(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.	
(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.		(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.	

§ 12 - Unterrichtung der Öffentlichkeit		§ 12 - Unterrichtung der Öffentlichkeit	
(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.		(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.	
(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:		(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:	
1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvor- schriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Um- welt,		der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,	
2. grundlegende politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,	11.a)aa)	2. grundlegende politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,	
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, so- fern solche Berichte von den informationspflichti- gen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,		3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, so- fern solche Berichte von den informationspflichti- gen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,	
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,		4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,	
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,		5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,	
6. Umweltvereinbarungen sowie		6. Umweltvereinbarungen sowie	
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-	11a)bb)	7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-	Redaktionelle Anpassung.

§ 12 - Unterrichtung der Öffentlichkeit		§ 12 - Unterrichtung der Öffentlichkeit	
prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.		prüfung in der Fassung <u>der Bekanntmachung vom</u> 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. <u>Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)</u> , und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.	
In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.		In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.	
		(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.	Neu.
(3) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.	11.c)	(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.	Redaktionelle Anpassung.
(4) Die §§ 7 und 8 sowie § 11 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.	11.c)	(5) Die §§ 7 und 8 sowie § 11 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.	Redaktionelle Anpassung.

§ 13 - Umweltzustandsbericht	Ände- rung Nr 12	§ 13 - Umweltzustandsbericht	Anmerkungen
Das für Umwelt zuständige Ministerium veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Land. Der Bericht hat Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen zu enthalten. Der erste Bericht ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu veröffentlichen.		Das für Umwelt zuständige Ministerium veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Land. Der Bericht hat Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen zu enthalten. Der erste Bericht ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu veröffentlichen.	Ersatzlose Streichung.

§ 14 - Übergangsvorschrift	Ände- rung Nr 13	<u>§ 13</u> - Übergangsvorschrift	Anmerkungen
Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.		Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.	Redaktionelle Anpassung

§ 15 - Inkrafttreten	Ände- rung Nr 13	<u>§ 14</u> - Inkrafttreten	Anmerkungen
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.		Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	Redaktionelle Anpassung
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.		Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.	

Anhang 2

UIG (Bestand) / IZG (Fraktionsentwurf)- Entsprechungstabelle

UIG-SH (beste- hendes Gesetz)	Titel	IZG (Fraktionsent- wurf)
§ 1	Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	§ 1 Abs. 1, 2
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 2 Abs. 1, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4
§ 3	Informationszugangsrecht	§ 3
§ 4	Antragstellung	§ 4
§ 5	Verfahren, Frist	§ 5
§ 6	Ablehnung des Antrages	§ 6
§ 7	Schutz öffentlicher Belange	§ 9
§ 8	Schutz privater Belange	§ 10
§ 9	Kosten	§ 12
§ 10	Rechtsschutz	§ 7
§ 11	Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen	§ 8
§ 12	Unterrichtung der Öffentlichkeit	§ 11
§ 13	Umweltzustandsbericht	entfällt
§ 14	Übergangsvorschrift	§ 14
§ 15	Inkrafttreten	Artikel 10
Neue Vorschrift im IZG, gab es bisher nur im IFG	Anrufung der des Landesbeauftragen für den Datenschutz	§ 13